

PatGebZV 1991

Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts

PatGebZV

Zitierdatum: 1991-10-15

Fundstelle: BGBI I 1991, 2012

Sachgebiet: FNA 424-4-6

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 26.10.1991 +++)

(+++ Stand: Änderung durch V v. 17.3.1994 I 612 +++)

PatGebZV 1991

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2188) verordnet der Bundesminister der Justiz:

PatGebZV 1991 § 1

Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts können außer durch Barzahlung entrichtet werden

1. durch Übergabe oder Übersendung
 - a) von Gebührenmarken,
 - b) von Schecks, die auf ein Kreditinstitut im Geltungsbereich dieser Verordnung gezogen und nicht mit Indossament versehen sind,
 - c) eines Auftrags zur Abbuchung von einem Konto bei einem Kreditinstitut, das nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Deutschen Patentamts ermächtigt ist, solche Konten zu führen;
2. durch Überweisung;
3. durch Einzahlung auf ein Konto der Zahlstelle des Deutschen Patentamts oder der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts.

PatGebZV 1991 § 2

Die Gebühren sind, soweit nicht Gebührenmarken verwendet werden, an die Zahlstelle des Deutschen Patentamts oder die Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts zu entrichten.

PatGebZV 1991 § 3

Als Einzahlungstag gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Gebührenmarken der Tag des Eingangs;
2. bei Übergabe oder Übersendung von Schecks oder Abbuchungsaufträgen (§ 1 Nr. 1 Buchstabe b und c) der Tag des Eingangs beim Deutschen Patentamt oder Bundespatentgericht, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt;
3. bei Einzahlung auf ein Konto (§ 1 Nr. 3) der Tag der Einzahlung;
4. im übrigen der Tag, an dem der Betrag bei der Zahlstelle des Deutschen Patentamts oder der Zahlstelle der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts eingeht oder auf dem Konto einer dieser Stellen gutgeschrieben wird.

Fußnote

§ 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 V v. 17.3.1994 I 612 mWv 1.4.1994

PatGebZV 1991 § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Fußnote

§ 4: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschrift